

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

z.Hd. Frau Jutta Schulte- Zurhausen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Per Mail an poststelle@ldi.nrw.de und Referat-14@ldi.nrw.de

Fröndenberg, 13.06.2024

Sehr geehrt Frau Schulte-Zurhausen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.05.2024. In der Zwischenzeit haben wir von Bürgermeisterin Müller am 06.06.2024 Antwort erhalten, welche wir Ihnen anliegend zur Kenntnis übersenden.

Wir möchten weiterhin um Ihre Unterstützung und Vermittlung ersuchen zu den folgenden Aspekten:

1. Kostenfestsetzung
2. Qualität und Vollständigkeit der Antworten
3. Auslegung der Informationspflicht nach dem IFG NRW zu den nicht zur Verfügung gestellten Unterlagen

Zu 1. Kostenfeststellung:

Bezüglich der Angemessenheit der Höhe der Gebühren unterstellen wir, dass alle angefragten Informationen und Unterlagen Gegenstand der Ratssitzung waren, da nur auf deren Grundlage eine sachgerechte Unterrichtung der Ratsmitglieder und infolgedessen eine verantwortliche Entscheidungsfindung und Beschlussfassung aus fachlicher Sicht möglich ist. Jedenfalls wäre dies idealerweise zu unterstellen und allein darauf - nicht auf die tatsächliche Handhabung/ den tatsächlichen Aufwand- kommt es nach der hier maßgeblichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr an. (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28. Oktober 2019 – 20 K 1407/18 –, Rn. 40 - 43, juris).

Dessen ungeachtet schränkt die zunächst angekündigte und jetzt auch in Maximalhöhe festgesetzte Gebühr rein faktisch das Recht auf Information ein, da sie aufgrund der hiermit verbundenen finanziellen Last geeignet ist, ein auf das IFG gestütztes Auskunftsbegehren von vornherein abzuwehren oder aber dem Bürger ein vom Gesetzgeber nicht intendiertes finanzielles Risiko zumutet.

Die Festsetzung der Gebühr in Maximalhöhe erscheint zuletzt deshalb nicht gerechtfertigt, als die erbetene Auskunft in vielen Bereichen nicht oder nur unzureichend erteilt wurde (Erläuterungen und Gründe dazu siehe Ausführungen zu Punkt 2 und 3), sodass auch der Arbeitsaufwand, der laut

Verwaltung die Gebühr in Maximalhöhe rechtfertigen soll, nicht im behaupteten Umfang angefallen sein dürfte.

Zu 2. Qualität und Vollständigkeit der Antworten

Unsere Fragen sind weder hinreichend noch umfassend oder substantiiert beantwortet worden.

Es handelt sich ausschließlich um projektspezifische Fragen, die die Bürgermeisterin in ihrer Verantwortung als Verwaltungschefin selbstverständlich in ihren Fachabteilungen parat haben müsste. Die Kosten- und Qualitätskontrolle, die Datenhoheit der Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte sowie der Abgleich zu den aktuellen Gegebenheiten gehört bei einem Projekt zu den hoheitlichen Aufgaben einer Gesamtverantwortlichen, insbesondere bei einer bereits 10 Jahre andauernden Planungszeit. Im Übrigen werden die Teilergebnisse in der Verwaltung auch benötigt, um in den Fachabteilungen Schnittstellen zu bespielen und weitere Prozessschritte zu initiieren (z.B. Zusammenhang Umsetzung Haushaltsplanung und Klimaschutzkonzept).

Zusammenfassend werden von 32 Fragen lediglich 7 hinreichend beantwortet. 25 Antworten sind substanzlos, ohne nennenswerten Inhalt, gehen am Thema vorbei oder unvollständig. Die Überlassung erbetener Planungsunterlagen und notarieller Verträge wurde grundsätzlich abgelehnt.

Dazu im Einzelnen

1. Frage wurde **nicht beantwortet**. Eine „dauerhafte“ Betriebszeit eines Gewerbegebiets ist eine unpräzise Angabe und kann nicht einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt werden.
2. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die DIN 276 ist aufgeschlüsselt nach Kostengruppen 100-800 von Grundstück bis Finanzierung. Hier besteht ein festes Schema zur Kostenermittlung in 5 Stufen von Kostenrahmen bis zur Kostenfeststellung. Eine Fortschreibung des Kostenstands in den unterschiedlichen Planungsschritten ist ein selbstverständlicher branchenüblicher Standard.
3. Frage wurde beantwortet, ist jedoch **unbrauchbar**, weil die Antwort zur Frage 2 fehlt.
4. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Zwar wird die Erlösart benannt, nicht jedoch die Prognose der Höhe der jeweiligen Erlösarten.
5. Frage wurde **unzureichend und falsch beantwortet**. Das Projekt befindet sich bereits in der Entwurfs- und in Teilen in der Ausführungsplanung, nicht in der Vorplanung. Die Kostenfortschreibung wird im Projekt entsprechend des Fortschritts von den Fachplanern vorgenommen und dem Bauherren nach Abschluss jeder Leistungsphase vorgelegt. Des Weiteren fehlt hier konkret die Benennung der Höhe der prognostizierten und Erhöhungen der Baukosten und Zinsen, die in den vergangenen 10 Jahren erheblich gestiegen sind.
6. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Die Antwort lässt offen, zu welchem Zeitpunkt eine Kostendeckung erreicht werden soll.

7. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die für das Projekt entstehenden Kosten belasten den Haushalt langfristig und gefährden potenziell die Haushaltssicherung. Es wurde keine Berechnungsgrundlage und die Auswirkungen auf den Haushalt benannt.
8. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung wie und wo die nicht direkt vermarkteten Grundstücke berücksichtigt wurden, ist nicht erfolgt. Die Belastungen für die Finanzierungskosten laufen fort und auf der Einnahmenseite müssen diese bedient werden. Dass die Vermarktung in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgt, beantwortet diese Frage nicht.
9. Frage wurde **unzureichend beantwortet**. Die Benennung wie und wo etwaige Ausfallrisiken von Betrieben berücksichtigt worden, ist nicht erfolgt.
10. Frage wurde **nicht beantwortet**. Da die prognostizierten Projektkosten vorliegen, ebenso die vermarktete Fläche, kann auch ein prognostizierter Verkaufspreis benannt werden. Dies ist nicht erfolgt.
11. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Ausführungen beschreiben allgemeingültige Zusammenhänge und nicht die konkrete Lage vor Ort sowie eine faktenbasierte Datenlage.
12. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Gründe für die städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebiets werden nicht dargelegt. Das zuletzt ausgewiesene Gewerbegebiet „In den Telgen“ wurde lediglich zu 22 % bebaut und kann als gescheiterte Entwicklung angesehen werden.
13. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung einiger zur Verfügung stehenden Gewerbestandorte allein beantwortet nicht die Frage danach, in welcher Form Wettbewerbsstandorte berücksichtigt wurden.
14. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Tatsachen, Zahlen und Prognosen sowie Zeitpunkt der Auslastung fehlt.
15. Frage wurde **beantwortet**.
16. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Ableitung des Gewerbeflächenbedarfs fehlt.
17. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass es keine konkret belegbaren Aktionen und Handlungen gibt, die die selbst gesteckten Ziele, Brachflächen und leerstehende Immobilien in bestehenden Gewerbegebieten nachzunutzen, erreichen.
18. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der konkreten Maßnahmen, die die Verwaltung der Stadt Fröndenberg/ Ruhr zur Belebung der Bestandsgewerbegebiete unternommen hat, fehlt. Aus der Antwort lässt sich ggfs. ableiten, dass die Verwaltung keine Maßnahmen ergriffen hat.
19. Frage wurde **beantwortet**.

20. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Auswirkungen des demographischen Wandels (Prognose Bevölkerungsentwicklung für Fröndenberg/ Ruhr stark rückläufig, doppelt so viele Sterbefälle wie Geburten, ca. 25% der Bevölkerung sind über 65 Jahre alt) auf das Projekt Schürenfeld werden nicht beschrieben.
21. Frage wurde **beantwortet**.
22. Frage wurde **beantwortet**.
23. Frage wurde **beantwortet**.
24. Frage wurde **falsch und unzureichend beantwortet**. Das Klimaschutzkonzept aus September 2022 testiert eine Verfehlung der Klimaziele um 55 %. In der Energiebilanz des Klimaschutzszenarios KN100 (Ausschöpfung aller technisch- wirtschaftlichen Potenziale) ist bis zum Jahr 2050 eine Reduktion der Endenergieverbräuche um 45 % gegenüber dem Jahr 1990 möglich. Anhand dieses Szenarios wird aufgezeigt, dass das Klimaziel der Bundesregierung auch durch eine volle Ausschöpfung der Potenziale in Fröndenberg nicht erreicht werden kann und weitere Maßnahmen erforderlich sind. Des Weiteren wurden die Auswirkungen der Flächenversiegelung und Bebauung des Schürenfelds im Klimaschutzkonzept gar nicht erst berücksichtigt.
25. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass das aktuelle Klimaschutzgesetz in der aktuellen Fassung nicht berücksichtigt wurde.
26. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass der Bebauungsplan der Aktualität des Klimaschutzgesetzes nicht genügt.
27. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass der beabsichtigte ökologische Umbau Fröndenbergs im Sinne des Klimaschutzkonzepts und Klimaschutzgesetzes im Rat weder hinreichend besprochen noch den Ratsmitgliedern dazu vollständige Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt wurden.
28. Frage wurde **nicht beantwortet**. Die Benennung der Klimafolgekosten für die Versiegelung von 12 ha Fläche ist nicht erfolgt.
29. Frage wurde **beantwortet**.
30. Frage wurde **beantwortet**.
31. Frage wurde **unvollständig beantwortet**. Die Erläuterung, ob die geplante Umsetzung des Projekts aus 2015 heute noch der Meinungsmehrheit der WählerInnen und EinwohnerInnen entspricht, ist nicht erfolgt.
32. Frage wurde **nicht beantwortet**. Aus der Antwort lässt sich indirekt ableiten, dass Bürgermeisterin Sabina Müller sich von der Einladung in Form eines Offenen Briefes an die SPD- Fraktion zum Runden Tisch in Ihrer Funktion als Verwaltungschefin ausgenommen hat, trotzdem Sie auch direkt angeschrieben wurde.

Zu 3. Auslegung der Informationspflicht nach dem IFG NRW

Bürgermeisterin Müller bezieht sich in ihrem Schreiben vom 05.06.2024 auf die (eingeschränkte) Informationserteilung. Wir bitten Sie hier um Ihre Bewertung der Tragfähigkeit der Begründungen.

Unter 2.a) wird die Herausgabe der Notarverträge für Käufe der Grundstücke und Erwerb von Tauschflächen auf dem Schürenfeld verweigert mit der Begründung, dass diese Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zuließen. Das ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, da alle personenbezogenen Daten ohne Weiteres geschwärzt werden können. Dieses Verfahren ist gängige Praxis sowohl in der Justiz (z.B. Veröffentlichung von Gerichtsurteilen) als auch in der freien Wirtschaft (z.B. Ankaufsprozesse von Immobilien) und stellt keinen Hinderungsgrund dar.

Unter 2.b) wird die Herausgabe der Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie der Erschließungs- und Entwässerungsplanung verweigert mit der Begründung, dass die Informationen nicht vorlägen. Diese Begründung ist fragwürdig, da die WFG lediglich treuhändisch tätig ist für die Projektsteuerung und Flächenentwicklung (Zitat Frau Dr. Bergmann von der WFG vom 08.03.2024) und Frau Müller Gesamtverantwortliche und Herrin des Verfahrens ist. Der Auftraggeberin dürften alle wesentlichen Unterlagen, dazu zählen auch die hier geforderten, vorliegen, allein schon aus Dokumentations- und Mitteilungspflichten den Ratsmitgliedern gegenüber. Abgesehen davon, wäre die WFG nicht berechtigt, die gewünschten Informationen herauszugeben, sofern die Auftraggeberin Frau Müller dazu keine Erlaubnis erteilt.

Unter 2.c) wird die Herausgabe etwaiger Fortschreibungen des Umweltberichts und Bebauungsplans verwehrt, weil diese nicht vorhanden seien. Dies ist insofern verwunderlich, als dass die einschlägige Rechtsprechung für die Erfassung von Umweltdaten und Umweltgutachten davon ausgeht, eine qualifizierte Überprüfung durchführen zu müssen, wenn diese älter als fünf Jahre sind. Der dem Vorhaben zugeordnete Umweltbericht datiert aus Januar 2016 und bedient sich Grundlagenermittlungen, die vor diesem Zeitpunkt stattfanden.

Unter 2.d) wird die Herausgabe des Schreibens der Stadt Fröndenberg/ Ruhr vom 06.06.2009 zu Planungsalternativen verwehrt. Es handelt sich um einen Verweis aus dem Umweltbericht Teil II, Punkt 6.6, „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 113A, Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ aus 01/2016. Eine Zuordnung sollte mit dieser Information möglich sein.

Unter 2.e) wird die Herausgabe des Verkehrsgutachtens verwehrt mit Verweis, dass die Einsichtnahme während der Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens möglich gewesen sei. Ist dieser Verweis rechters? Die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vor über 8 Jahren, vom 22.02.2016- 24.03.2016.

Ebenso wird die Herausgabe des Bodengutachtens, Landschaftsbildgutachten, Artenschutzrechtliche Prüfung, Gutachten Lärm- Immissionsschutzes, Gutachten zur Lärmvorbelastung sowie Luftschadstoffuntersuchung verwehrt. Ist auch dies vereinbar mit der Auskunftspflicht nach dem IFG?

Das IFG NRW stützt unser Recht, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und ermöglicht eine unabhängige Überprüfung der gesamtheitlichen Zusammenhänge, die uns als Bürger und Bürgerinnen zusteht. Diese Gutachten und erwünschten

Hilfe beim Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Unterlagen sind durch öffentliche Gelder, unsere Steuern, bezahlt worden und wir stehen ein für unser Recht, die Inhalte zugänglich gemacht zu bekommen.

Wir erbitten Ihre Rückmeldung zu der Bewertung der Sachlage sowie Ihre Unterstützung und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,



Julia Gungl
Strickherdicker Weg 22a
58730 Fröndenberg



Alexander Neumann
Waldweg 7c
58730 Fröndenberg

Anlagen

- Schreiben Stadt Fröndenberg/ Ruhr vom 05.06.2024 nebst Anlagen